

# Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes und des Berufsverbandes christlicher Kutterbeiter.

Nr. 14

Erscheint alle 14 Tage. Zu bezahlen durch die Geschäftsstelle. Preis 1.— M für das Quartaljahr.

Köln, den 3. Juli 1926.

Geschäftsstelle Dennerwall 9. fernn. West 57259

Redaktionsschluss Montags vor dem Erscheinungstage. Interessenannahme durch die Geschäftsstelle. Preise nach Vereinbarung.

23. Jahrg.

## Gegen eine Besteuerung der Lebenshaltung.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat in Gemeinschaft mit den übrigen Gewerkschaftsrichtungen der Reichsregierung nachfolgende Eingabe zugestellt. Der Kampf um die Zölle ist anhendend erneut wieder mit aller Schärfe auf. In der Eingabe ist mit aller Deutlichkeit gesagt, weshalb eine weitere Besteuerung der Lebenshaltung unbedingt vermieden werden muss.

Berlin, 16. Juni 1926.

An die  
Reichsregierung  
d. Hd. des Herrn Reichskanzlers,  
Mitglied des Reichstages.

Berlin NW.

Nach dem § 6 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 sind für die wichtigsten Lebensmittel ermäßigte Zollsätze bis zum 31. Juli d. J. vorgesehen. Nach Ablauf dieser Frist sollen gemäß dem Gesetz die weit höheren autonomen Zollsätze in Kraft treten, soweit nicht durch Handelsverträge geringere Sätze für einzelne Positionen vereinbart worden sind.

Der § 6 des Gesetzes hatte den Zweck, die volle Auswirkung der Zölle auf die Preisgestaltung nur allmählich und in einer wirtschaftlich günstigeren Zeit herbeizuführen.

Diese wirtschaftlich günstigere Zeit ist aber zurzeit angesichts der mehr als einem halben Jahr vorhandenen Wirtschaftskrise nicht gegeben. Die Zahl der erwerbslosen Hauptunterstützungsempfänger hat sich seit der Zeit, wo das Zollgesetz beschlossen wurde, fast verzehnfacht, die Zahl der Kurzarbeiter verdreifacht. Infolgedessen ist die Kaufkraft der besitzlohen Verbrauchermassen dermaßen gesunken, daß die höheren Zölle eine für die schwache Bevölkerung weitere Belastung darstellen würden, die in der Tat unerträglich wäre.

Es kommt hinzu, daß gerade in den Sommermonaten der Bierauftrieb nachläßt, das ferner jenes die Preise günstig beeinflussende Kontingent zollfreien Getreies bereits fast völlig aufgezehrzt worden ist. Aus diesen beiden Tatsachen ergibt sich ohnehin die Gefahr einer preissteigernden Wirkung. Auch die Betriebspreise pflegen um diese Jahreszeit merklich in die Höhe zu gehen.

Schon jetzt haben die Preiserhöhungen landwirtschaftlicher Produkte allgemein eingesetzt, während die Industriestoffpreise ständig sinken; diese gegensätzliche Bewegung ist bereits soweit gediehen, daß die Mengen des Statistischen Reichsamts für die Groß-

handelspreise die Schließung der „Preisschere“ anzeigen.

Das Gesetz über Zolländerungen galt übrigens nur als vorläufige Regelung, und weite Kreise des deutschen Volkes waren der Annahme, daß im Wege des Abschlusses von Handelsverträgen eine spürbare Herabsetzung der Lebensmittelzölle alsbald erfolgen werde. Das ist bisher nicht geschehen.

Alle diese Tatsachen, in deren Vordergrund die Not des arbeitenden Volkes steht, veranlassen die unterzeichneten Spitzenverbände, an die Reichsregierung und den Reichstag das dringliche Eruchen zu richten, die bis zum 31. Juli 1926 gefestigt seitgelegten Zollermäßigungen mindestens für weitere vier Monate in Gültigkeit zu lassen. Folgen Unterschriften.

## Die Bewegung in der Herrenkonfektion erledigt.

Der Kampf in der Herren- und Knabenkonfektion ist beendet. Der Arbeitgeberverband der Herren- und Knabenkleiderfabrikanten hat mit seinem dictatorischen Vorgehen sein Ziel nicht erreicht. Sein Wille ist an den Widerstand der Arbeitnehmer — und an der bestehenden Rechtsordnung auf arbeitsrechtlichem Gebiete gescheitert. Weicht man vom rechten Weg ab, muß es immer mit einer Niederlage enden. Ein solch flaganter Vertragsbruch konnte kein anderes Ergebnis festigt sei.

Das Reichsarbeitsministerium hat mit seinem Eingreifen die Spannung gelöst. Der ergangene Schiedsspruch, der unsern Ortsgruppen zugestellt wurde, ist von beiden Seiten angenommen worden. Damit ist der Friede in der Industrie wieder hergestellt. Es fragt sich nur, ob der Arbeitgeberverband das nicht hätte billiger haben können. Wir hätten ja den Vorschlag zur Verhandlung am R. A. M. gemacht. Damals lehnte der Arbeitgeberverband jedes Eingreifen einer dritten Stelle ab. Hätte er dem Antrag gefolgt, wäre viel Verger und Aufregung erpart geblieben und die Arbeitgebervertreter hätten sich den Vorwurf einer brutalen Vertragsverletzung, der ihnen nun von den Arbeitnehmern gemacht werden mußte, ebenfalls ersparen können.

Zur Verhandlung am R. A. M., die am 14. und 16. Juni stattfand, ist kurz folgendes zu berichten:

Zunächst hatte eine Berliner Zwischenmeisterorganisation beantragt, zu den Verhandlungen zugeladen zu werden. Ihre Vertreter fanden sich auch zur Begründung ihres Antrages ein, betonten dabei aber, daß sie nicht als Parteivertreter, sondern nur als Zuhörer teilnehmen möchten. Es wurde aber festgestellt, daß die

Verhandlung keine öffentliche sei und deshalb auch nur die Vertragsparteien anwesend sein könnten. Der vorliegende Fall und seine Erledigung zeigen aber wieder zur Genüge, daß die Zwischenmeister in der Herrenkonfektion nur ihre wirksame Vertretung in den bestehenden Arbeitnehmerverbänden finden können.

Sodann begründeten zunächst die Arbeitnehmerverbände ihre Anträge. Kollege Pleitt vom Bekleidungsarbeiterverband ging in ausführlichen Darlegungen auf die chronologische Entwicklung des bestehenden Konfliktes ein, wobei er insbesondere auf das tarifwidrige Verhalten des Arbeitgeberverbandes hinwies. Unserm Antrage auf Verhandlung der Streitgegenstände vor einer unparteiischen Stelle habe der Arbeitgeberverband mit seinem Diktat beantwortet. Auf Grund der Bestimmungen der §§ 3 und 6 des noch rechtstauglichen Mantelvertrages bedeute dies Diktat eine grobe Verlehung der Vertragspflichten. Die Arbeitnehmerkraft, die in besserer Konjunkturzeit Vertragstreue gewahrt habe, sei auch nicht gewillt, dieken Vertragsbruch der Fabrikanten hinzunehmen. Das habe die Verweigerung der Unterhritten gezeigt. Der Taktik des Arbeitgeberverbandes sei auf der ganzen Linie fehlgeschlagen.

An Hand des Arbeitgeberverbandszirkulare ging dann Pleitt die Anordnung des Fabrikantenverbandes durch und zeigte die Unhaltbarkeit dessen Forderungen. Vor allem beim Heimarbeiterzuschlag müsse der Arbeitgeberverband mal den Beweis antreten, daß der Abbau von 12½% auf 5% irgendwie gerechtfertigt sei. Das habe er bisher nicht getan, vielmehr habe er selbst erst im vergangenen Herbst nur einen Abbau auf 10% verlangt. Bezuglich des Berechnungslohnes (Stundenlohn), zu dem die Arbeitnehmerorganisationen Erhöhungsanträge gestellt hätten, sei zu bemerken, daß die Konfektionslöhne zu den niedrigsten Löhnen überhaupt gehörten. Der Stücktarif bietet sodann Bewegungsmöglichkeiten für die Industrie genug. Redner belegt das an Hand von Gegenüberstellungen aus der Vorkriegs- und Zeithit. Schließlich beleuchtete er noch die Art der Verhandlung des Arbeitgeberverbandes, die zuletzt zu dem offenen Konflikt führen mußte. Er beantragte, auf der Grundlage des Mantelvertrages den Vertragsbruch des Arbeitgeberverbandes festzustellen und dann die Anträge der Arbeitnehmerorganisation zur Basis eines Schiedsspruches zu nehmen.

Hierauf nahm sofort Herr Dr. Heller, der Syndikus des Arbeitgeberverbandes, das Wort. Was er aussührte, waren zum Teil nicht glückliche Versuche, die Arbeitnehmervorwürfe zu entkräften. Insbesondere glaubte er den Vorwurf des Vertragsbruches widerlegen zu sollen. Dabei ging er aber nicht auf die Bestimmungen der beiden §§ 3 und 6 des Mantelvertrages ein, sondern suchte seine Beweisführung damit zu treffen, daß er sagte, die Arbeitnehmerorganisationen hätte den Arbeitgeber-Abbauwünschen ihrerseits unerfüllt

der Forderungen gegenübergestellt. Deshalb hätte nicht mit ihnen verhandelt werden können. Durch mehrfache Ausprachen sei der tarifliche Weg erschöpft gewesen und der Arbeitgeberverband deshalb mit seinem einseitigen Vorgehen im Recht. — Wir erlauben uns die bescheidene Anfrage, ob der Arbeitgeberverband sich nicht mehr erinnert, daß es zu einer Zeit den Arbeitnehmern dies Recht bestritten hat. — Zum Stützpunkt bemerkte Dr. Heller, daß der umfangreiche Tarif auch heute noch alle Schäden der Inflationszeit trage, wobei er vergaß, darauf hinzuweisen, daß schon zweimal Revisionsverhandlungen stattgefunden haben, die nicht in die Inflationszeit fielen und der Reichstarifvertrag überhaupt erst in der Nachinflationszeit fertiggestellt wurde. Es zeigt überhaupt nicht von großer Liebenswürdigkeit gegenüber den eigenen Verhandlungsführern, ihnen zu unterstellen, daß sie in der 3½jährigen Verhandlungszeit so sehr daneben geprägt hätten. Doch das kann man einem Syndikus, der die tatsächlichen Dinge nicht kennt, und deshalb nur die Stimmeung der abbaumüttigen Arbeitgeber widergeben kann, nicht verbübeln. Er wies dann auch wie schon so oft, auf die Außenreiter im Arbeitgeberlager hin, die die starke Konkurrenz der Verbandsmitglieder bildeten und die die Gewerkschaften nicht zur Tarifreue hätten erreichen können. Wozu an bemerken wäre, daß es ja noch weniger Außenreiter, als wie Arbeitgeberverbandsmitglieder sind, die die Tarifreue nicht kennen. Er meinte dann weiter, daß wenn der Arbeitgeberverband die ganzen Wünsche seiner Mitglieder präsentiert hätte, dann die Verhandlung wenigstens drei Wochen dauern würden. Wenn er dann die Aktivlegitimation der Arbeitnehmerverbände anwieselte (Möchte zum Schluss sagen, daß hier eigentlich die Aktivlegitimation der Gewerkschaften zu prüfen sei, denn Herr Pleitl spricht hier aus, daß wir entgegen dem Willen der deutschen Arbeiterschaft diesen Zettel herausgegeben haben), so verstehe das, wer mag. Die Verneigerung der Unterschriften war doch in verschiedenen Bezirken eine vollständige, so in Württemberg, wo keine 30 Unterschriften zusammenkamen, und an anderen Stätten. Das beweist doch zur Genüge, daß die Gewerkschaften schon ihre Mitglieder in der Hand hatten. Wenn der Arbeitgeberverband bei einem Teil Arbeitnehmer sein Ziel erreichte, dann nur dadurch, daß er die Not der Arbeiterschaft in brutalster Weise ausnützte. Und ganz natürlich Herr Dr. Heller zum Schluss: „Der Verlauf (des Arbeitgebervertrags) wäre ungestört, wenn die Gewerkschaften nicht durch Tarif verfügt hätten. Arbeitwillige abzufangen“. Für so harmlose Seelen darf der Arbeitgeberverband die Gewerkschaften nicht halten, daß sie sich in Ruhe den Strick um den Hals legen lassen und noch schweigen sollen, wenn er angegriffen wird. Nein, wir sind mit unseren Mitgliedern zufrieden, sie haben in ihrer Abwehr gezeigt, daß sie ihre Gewerkschaft zu schützen wissen.

Sodann sprach zunächst der Kollege Schuster vom Hoch-Duncker'schen, und Eucker von unserem Verbande. Schuster erläuterte noch einmal den Arbeitnehmerzentrumpunkt und bejubelte die Ausführungen Dr. Hellers. Kollege Eucker bejubelte die Lohnhöhe und die sogenannten „hohen Verdienste“, mit denen der Arbeitgeberverband immer auswartet. Im übrigen habe der Arbeitgeberverband seine Mitglieder nicht erst jetzt sondern schon seit Jahrrestatt den Vertrag umgangen. Nur die schlechte Geschäftslage und die in vielen Familien herrschende Not habe so manchen Arbeiter gezwungen, sich das gefallen zu lassen. Die „Freiwilligkeit“, die auch hier wieder von Dr. Heller betont sei, sei nicht weit her. Wir hätten uns aus unserer ganzen Einstellung heraus zu Tarifverträgen und ihre Einhaltung endlos gestellt. Für uns seien Tarifverträge schriftliche Verträge, zu deren Einhaltung könne die Parteien durch ihre Unterstriche verpflichtet hätten. Was aber habe der Arbeitgeberverband aus Ihnen gemacht? Wenn es wieder in einer tariflichen Ordnung läme, dann habe

der Arbeitgeberverband zu beweisen, daß es ihm ernst mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen sei.

Vom Arbeitgeberverband sprach dann noch Herr Löwenthal und Herr Josef Reuter-Frankfurt. Ersterer versuchte an Hand von Ausstellungen, die Steigerung der Löhne in der Konfektion gegenüber der Kriegszeit nachzuweisen. Wir haben schon oft darauf hingewiesen, daß solche Vergleiche nur dann einen Wert haben, wenn sie gemeinschaftlich von beiden Parteien in objektiver Prüfung aller Umstände erfolgen. Wir können unsererseits genau so gut den Nachweis führen, daß im Reichstarif sogar noch Verschlechterungen gegenüber der Kriegszeit enthalten sind.

Herr Reuberger bezog sich dann noch mit den Darlegungen Pleitls. Dabei sprach er sich in dem fest in Arbeitgeberkreisen üblichen Darlegungen über den Reichstarifvertrag aus, indem er sagte: „Wir wollen die deutsche Wirtschaft von allem Überflüssigem befreien, wo es auch sein mag. Die Wirtschaft verlangt, daß hierbei in seinem Falle halt gemacht wird. Das müssen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter erkennen. Und wenn sie es nicht erkennen, dann verdienen sie nicht ihren Platz in der deutlichen Wirtschaft“. Wir stehen demgegenüber auf dem Standpunkt, daß beiderseits ehrliche und in gemeinsamen Verhandlungen zustande gekommene Verträge die Wirtschaft nicht fördern, und doch ein Gewerbe wie das Bekleidungsgewerbe insbesondere das lebhafteste Interesse an Verträgen hat, die die Wirtschaft beruhigen. Zustimmen kann man Herrn Reuberger, wenn er sic̄ in Anspruch nahm, daß er den Reichstarif immer zu schützen verfügt habe. Leider ist er auch einer der wenigen Führer im Arbeitgeberverband, die sich ernstlich darum bemühen. Es gibt welche, die sich entweder überhaupt nicht bemühen oder die offen aussprechen: „Ich habe keine Macht. Nennen Sie mir ein Mittel, meine Mitglieder zu zwingen, den Vertrag einzuhalten“.

Nach einigen weiteren polemischen Ausschreibungen wurde dann das Schiedsgericht gebildet, in dem von unserem Verband Kollege Böker mitwirkte. In fast 20stündiger Beratung wurde die Grundlage des Schiedsspruchs geschaffen, der dann den Parteien zur Entscheidung unterbreitet wurde.

#### Schiedsspruch:

- Die gefundene und abgelaufenen Teile des Reichstarifvertrages werden mit folgender Maßgabe wieder in Kraft gesetzt:
 

1. Der dreimonatige Zuschlag beträgt:	
auf 100% bis 12½ Prozent jetzt 10 Prozent	
9 " " 7½ "	
8 " " 5 "	
- Für Osten und Westen fällt der bisherige Qualitätszuschlag fort.
- Für Großstädte kann die Serie 6 außer denjenigen Orten, in welchen sie bisher bereits eingeführt ist, in den Bezirken: Rüthen, Elberfeld, Erfurt und Gotha eingeführt werden.
- Der zweite Nachtrag zum Reichstarifvertrag erhält unter „III Maßnahmen“ folgende Neuformulierung:

„Für alle für Städte mit und ohne Kapuze“.  
„Für die Tarifnummern 414, 475 und 479 wird in allen Ortsgruppen hinter Serie 5 — soweit diese vorhanden ist — eine Serie 6 eingeführt, und zwar unter folgenden Bedingungen:

„Für Serie 6 gelten dieselben Verarbeitungsbefreiungen wie für Serie 5 mit der Maßgabe, daß die Stücke mit Gark gekeift und überwiegend von Frauen gearbeitet werden.“

Die Arbeitzeiten für Kleinstücke der Serie 6 werden wie folgt festgesetzt:

„Für Tarifnummer 414 auf 1 Std. 35 Min.  
für Tarifnummer 475 auf 1 Std. 50 Min.  
für Tarifnummer 479 auf 2 Std. 50 Min.“

Die Berechnung des Sohnes und der Nebenerwerb bei Serie 6 erfolgt nach Serie 5.

6. Die Sondervereinbarung vom 29. April 1924 wird für die darin genannten Orte auf die neue Serie 6 ausgedehnt.

7. Sonderfall. Die Klassierung der Löhne für Arbeitnehmer und Zwischenmeister in den Serien 4, 5 und 6 ist die gleiche wie für den Stofftarif, nämlich:  

Grundgruppe 1	2	3	4	5
Serie 4 Std. 74	66	61	58	55 Min.
Serie 5 Std. 71	64	59	55	51 Min.
Serie 6 Std. 69	63	56	54	50 Min.

8. Neben die von beiden Streitteilen vorgebrachte Erörterungen zum Stundenlohn muß die Parteien unverzüglich in einem Verhandlungsausschuß eingetreten. Führen diese zu keinem oder einem unzureichenden Ergebnis, so ist ihnen zwei Wochen nach dem Abschluß der Verhandlungen das im Reichstarifvertrag vorgesehene Reichstarifgericht zur Entscheidung der durch die Parteiverhandlungen nicht ausledigten Streitpunkte anzurufen.

Ähnliches gilt für Großstücke bei Anwendung der Serie 6 in den Bezirken Südwürttemberg und Württemberg sowie an den Orten München und Augsburg.

II. Vorstehende Regelung gilt vom Beginn der Sitzungswoche ab, in die Montag, der 21. Juni 1926 fällt. Das Stundenlohnschema gilt zunächst bis zum 28. Februar 1927 und kann dann gemäß § 2, Ziffer 2 des Mantelsatzes geändert werden.

Das 3. Vornahmkomitee einstimmlich der aus Ziffer 1 dieses Spruches sich ergebenden Regelungen kann mit vierzehntägiger Frist geändert werden, jedoch nicht vor dem 30. November 1926.

III. Soweit Arbeitnehmer die Bedingungen der Arbeitgeber (Mantel d. B.), welche vom 31. Mai 1926 erfüllt werden sollten, nicht angenommen haben, dürfen sie nicht gemahrgelt werden.

Aus dem gleichen Anlaß etwa geforderte Radikaländerungen finden nicht statt.

Die Erklärungsschrift wird bis zum 22. Juni 1926 freigegeben.

geg. Dr. Königberger,  
Reichsgerichtspräsident.

Der Schiedsspruch ist inzwischen angenommen worden. In Verfolg der Bestimmung desselben in Ziffer 8 haben die Parteien dann in der sogenannten „Kleinen Kommission“ über die beiderseitigen Anträge zum Stützpunkt verhandelt. Das Ergebnis ist im neuen (V.) Nachtrag zum Reichstarif mit vermerkt. Inzwischen den Ortsgruppen bereits zugestellt. Es erübrigt sich also, hier noch näher darauf einzugehen.

Die Wiederaufnahme der Arbeit hat an einzelnen Stellen noch einige Schwierigkeiten erwartet. In Liegnitz z. B. erklärten die Fabrikanten, sie hätten den Schiedsspruch nicht angenommen und könnten deshalb auch keine Arbeit nach dem Schiedsspruch ausgeben. Den Fall dürfte nunmehr auch beigelegt sein, wenn es uns wegen diesem und noch anderen Fällen unverzüglich an den Arbeitgeberverband gewandt hatten. Im übrigen sind unsere Ortsgruppen durch Anordnungen über Berthalten unserer Mitglieder in solchen Fällen unterrichtet.

\* \* \*

Dieser nun beendete Streit in der Deutschen Gewerkschaftsktion muß nun auch den Arbeitnehmern eine Lehre sein! Es hält nicht lange auszuhalten, wie der Fall wohl eingespielt worden wäre, wenn die Organisationen nicht gemacht hätten! Nachdem nun der Streit wieder hergestellt ist, müssen unsere Mitglieder alles tun, ihrerseits den Vertrag restlos einzuhalten, auch wenn das mal etwas Nutzen kostet. Nur so kann man etwas Nutzen haben. Und dann haben sie auch die Dauer mit Ernst einzuprägen, daß sie tatsächlich die Situation richtig erkennen und den Wert gewerkschaftlicher Tätigkeit kennzeichnen! Ohne Nut und Opfer kein Sieg!

## Reformvorschläge für das Wollschneidergewerbe.

Vom Herrn Rudolf, Dresden, werden in der Nummer 22 der „Rundschau“ verschiedene Vorschläge gemacht, die nach seiner Ansicht geeignet sind, eine Besserung der Lage im Wollschneidergewerbe herbeizuführen. Da wir die Gewerkschaftsorganisation größtes Interesse haben, daß es gelingt, die Massenarbeiter wieder zu einer größeren Prospektivität zu bringen, geben wir die Gedanken, die dem Vorschlag zugrunde liegen, im Wesentlichen zusammen, ohne damit denselben in allen Einzelheiten zu zustimmen. Herr Rudolf schreibt u. a.:

„Auch unseren Leserorten müssen wir es mit aller Deutlichkeit zu wissen tun, daß sie im Gegenzug zu uns recht wohl verhandeln können und zu konsolidieren. Ich könnte feststellen, zwischen dem Naturpreis des Sabotantes und dem des Großhändlers bei guten Kaufleuten

Glossen eine Spanne von 7 % vorhanden war, was einen Aufschlag von mehr als 50% ausmacht. Englische Kermelstüter kann man durch direkten Bezug trockner Dienstes der Zwischenfelle um 60 Pf. je Meter billiger kaufen als vom Güterloft-Großhändler. Das mag anders werden, denn der Schneider hat gar nicht mehr die Möglichkeit, derartig hohe Aufschläge auf Stoffe und Futter zu berechnen und leichten Endes ist nur derjenige ein Großhändler, der große Mengen umsetzen und folglich mit entsprechend geringem prozentualen Nutzen auskommen kann. Unsere Lieferanten müssen es sich gefragt sein lassen, daß wir den festen Willen haben, andere Wege zu gehen, um unsere Waren zu entsprechenden Preisen zu bekommen, falls keine Aenderung eintrete.

Unser Verhältnis zur Konfektion und zu den Arbeitnehmern muß als ein zusammenhängendes Problem betrachtet und gelöst werden. In früherer Zeit lag die Konkurrenz der Konfektion gegenüber dem Mäschneidergewerbe hauptsächlich in den Preisen; die Qualitätsleistung war unsere Stärke. Das ist in den letzten Jahren anders geworden. Auch die Konfektion hatte mit bedeutend höheren Materialpreisen zu rechnen und die Löhne waren gegenüber dem Frieden bedeutend gestiegen. Es schien also, daß sich die Konkurrenzfähigkeit zu unseren Gunsten steigern werde. Aber nur scheinbar, denn die letzten Jahre wurden von der Gegenseite in geradezu vorbildlicher Weise benutzt, um durch Einführung neuzeitlicher Arbeitsmethoden, Beschaffung modernster Maschinen die Wertleistung derart zu verbessern, daß wir heute in doppelter Hinsicht mit dieser Konkurrenz zu rechnen haben. Die Konfektion stellt heute gute Arbeit zu verhältnismäßig niedrigen Preisen dar, doch eine Umdrehung großen Stils auch der Rundschafft festgestellt werden muß, die früher nur zum Mäschneider ging.

Da wird dem Handwerk eben nichts anders übrig bleiben, als sich ebenfalls neuzeitlich einzustellen. Wir müssen unbedingt dahin kommen, unsere Arbeit billiger herzustellen zu erhalten. Ohne uns der Lohnräderlei schuldig zu machen, müssen gewisse Übersteuerungen aus unseren Tarifen verschwinden, dann kann unser heutiges System der Entlohnung für die bestreite Mäscharbeit teilweise erhalten bleiben. Es gibt aber einen großen Teil unserer Leistungen, bei denen wir uns klar sein müssen, daß sie immer zu teuer werden, wenn wir alle Nebenarbeiten durch hochwertige Arbeitskräfte ausführen lassen. Es fällt, sich nach dem Muster der Konfektion dahin umstellen, daß nur die wirkliche Formarbeit an einem Kleidungsstück von Mäschniedern gesetzigt wird, während man alle reinen Räuberarbeiten billigeren Hilfskräften überläßt und trotzdem erstklassige Gesamtleistungen erzielt.

Dann können wir auch mit den Geschäftskunden darüber reden, daß der Mäschneider, sobald er wirklich Qualitätsarbeit leisten kann, einer entsprechenden Entlohnung frecht ist.

Natürlich ist eine plötzliche Umstellung in einer Zeit mangelhafter, ungleichmäßiger Beschäftigung undurchführbar, die Arbeitslosigkeit im Gewerbe würde noch vergrößert, aber wir müssen uns auch darüber im Klaren sein, daß bei einem hoffentlich neu einsetzenden regeren Geschäftsgang ein großer Mangel an guten Arbeitern eintreten wird, denn trotz der flauen Zeit und der Unzahl von Erwerbslosen sind willklich leistungsfähige Schneider nicht zu finden.

Diese letzte Feststellung ist eines der bedeutsamsten Kapitel in unserem Handwerk, zeigt es doch, daß die Lehrlingserziehung noch lange nicht auf dem rechten Wege ist, vor allem aber, daß wir Mittel finden müssen, die „Ausgelehrten“ zu vollwertigen Gehilfen weiterzubilden. Auch dieses Thema muß auf breiter Grundlage eingehend behandelt werden.

Die Schwierigkeiten zu erkennen, heißt gleichzeitig einen Weg suchen, ihrer Herr zu werden. Gewiß wird es eine lange, mühsame Arbeit sein, die den leitenden Personen in unseren Organisationen bevorsteht, sie muß

aber getan werden und zwar unter Mitwirkung der gesamten Kollegenschaft, damit unsere Schneiderei nicht ähnlich dem Schuhmacherhandwerk auf die Strafe gedrängt wird, auf der der größte Teil der Berufsgeschäftigen nichts weiter ist, als Flidarbeiter für die Erzeugnisse der Großindustrie.

Soweit Herr Rudolf Es ist interessant, feststellen zu können, daß sich die Anregungen zum großen Teil mit dem decken, was wir schon längst für das Gewerbe als notwendig erachteten. Wir erinnern nur an unsere Stellung zur Betriebsarbeit und zu der Frage der „Ausgelehrten“. Freilich lassen sich diese Fragen nicht lösen, wenn das selbständige Gewerbe nicht gewillt ist, zunächst einmal Opfer für die Durchführung der Ideen zu bringen. „Neuzeitlich“ ist es gewiß nicht, wenn auch jetzt wieder vom Adam versucht wird, der Heimarbeit größere Ausdehnung zu geben, bzw. alle Branten gegen die ungehinderte Ausdehnung der Heimarbeit niederzuweisen. Aehnlich liegen die Dinge bezüglich der Weiterbildung der Ausgelehrten. So lange man in Arbeitgeberkreisen glaubt — wie wir im letzten Jahre in Köln feststellen konnten — daß die Weiterbildung der jungen Leute ausschließlich auf Kosten der Ausgelehrten und der älteren Gehilfen vornehmlich der Heimarbeiter geschehen kann, wird man in der Frage keinen Schritt weiter kommen.

Wir sind bereit, soweit als möglich, in diesen Fragen mitzuwirken. Voraussetzung hierzu ist allerdings, daß man auch ernstlich in den Dingen nachgeht und nicht immer wieder in den Löhnen das Karmel sieht.

## Lohnbücher im Bekleidungsgewerbe.

Von Bernhard Böcker.

### II.

Zur Frage: „Lohnbuchzwang im Bekleidungsgewerbe“ sind einige weitere Bestimmungen der Gewerbeordnung von besonderer Bedeutung. Zunächst der § 114 b. Er lautet:

„Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter sofort nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen kostenfrei auszuhändigen. Die Eintragungen sind von dem Arbeitgeber oder einem dazu bevoilächtigten Betriebspfleger zu unterzeichnen. Der Bundesrat kann (er hat es für die Kleider- und Wäschekonfektion nicht getan, d. W.) bestimmen, daß die Lohnbücher in den Betriebsräumen verbleiben, wenn die Arbeitgeber glaubhaft machen, daß die Wahrung von Fabrikgeheimnissen diese Maßnahmen erheischt. Den beteiligten Arbeitern ist Gelegenheit zu geben, sich vor Erlass dieser Bestimmung zu äußern.“

Sofern nicht der Bundesrat anders bestimmt, sind die Eintragungen gemäß § 114 a, Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vor oder bei der Übergabe der Arbeit, die gemäß § 114 a Abs. 1 Nr. 4 bei der Abnahme der Arbeit, die gemäß § 114 a, Abs. 1, Nr. 5, 6 bei der Lohnzahlung mit Tinte zu bewirken und zu unterzeichnen.

In den Lohnbüchern sind die §§ 115 bis 119 a, Abs. 1, § 119 b abzudrucken.“ Die Verordnung vom 14. 2. 1913 sieht in § 9 vor, daß:

1. der Zeitpunkt der Arbeitsübertragung, Art, Umfang oder Stückzahl,

2. die Lohnsätze,

3. die Bedingungen für Lieferung von Werkzeugen und Stoffen,

4. die Bedingungen für endl. Gewährung von Kost und Wohnung (§ 114 a, Abs. 1, 2 der G. O.

vor oder bei der Arbeitsübergabe

5. der Zeitpunkt der Ablieferung, Art und Umfang derselben

bei der Abnahme der Arbeit

6. der Lohnbetrag unter Angabe der etwa vorgenommenen Abzüge und

7. der Tag der Lohnzahlung

bei der Lohnzahlung

in das Lohnbuch einzutragen sind. Die Eintragung muß vom Arbeitgeber oder einem bevoilächtigten Vertreter unterzeichnet sein. Die Eintragungen haben mit Tinte oder Tintenstift zu erfolgen. Die Unterchrift kann nicht mit Stempeldruck erfolgen!

Einzelne Ausnahmen zu § 114a sind in den §§ 10 bis 12 dieser Verordnung zugelassen; sie betreffen Musterherstellung, Betriebsarbeit, wo Wäsche im großen gesetzigt wird und wenn dort die Lohnsätze gut lesbar angeschlagen sind, sowie wenn die Arbeit zugesandt und bei der Zustellung ein Arbeitszettel beigelegt wird. In diesen Fällen hat die Eintragung in der Zeit zu erfolgen, wie sie hierfür vorgeschrieben ist.

Der Inhalt des Lohnbuches (Lohnzettel, Lohnfüllte oder ähnliches genügt nach dieser Verordnung nicht) ist also auf Grund der G. O. und der erlassenen Verordnung genau bestimmt. Neben den auf den Lohn beziehlichen Bestimmungen muß das Lohnbuch auch einen Abdruck der §§ 115 bis 119a, § 119b der G. O. enthalten. Jedenfalls ein beliebiges Notizbuch genügt also nicht. Die graphologische Einteilung des Inhaltes bleibt dem Ermessens des Arbeitgebers überlassen, doch muß das Lohnbuch klar sein. Zwei Abdrücke der Lohnbücher sind vor der erstmaligen Verwendung der Ortspolizeibehörde einzurichten.

Der Arbeitgeber hat das Lohnbuch auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeitnehmer sofort nach den vorgeschriebenen Eintragungen auszuhändigen. Das Lohnbuch bleibt Eigentum des Arbeitnehmers! Diese hier oder da von Arbeitgebern angefochtene Rechtslage ist bereits im Jahre 1904 durch Urteil des Gewerbege richts Stettin ausdrücklich bestätigt und bei einem späteren Streitfall erneut kommentiert worden. Dem damaligen Urteil traten Autoritäten wie Dr. Fleisch, Dr. Luppe und Dr. Hiller bei.

Mit den hier behandelten Bestimmungen ist somit mit Ausnahme eines kleinen Teiles der Beschäftigten für das gesamte Gebiet der Kleider- und Wäschekonfektion das Lohnbuch vorgeschrieben. Aber auch für die nach § 2 der Verordnung vom 14. Februar 1913 ausgenommenen Zeitlohnarbeiter, sowie der mit Bekanntmachung des Reichskanzlers auf Grund des Hansarbeitsgesetzes vom 27. September 1917 und deren Ergänzung vom 14. September 1921 ausgenommenen Städtereignungen besteht noch ein Lohnausweiszwang, sofern es sich um Betriebe handelt, die regelmäßig wenigstens 20 Arbeiter beschäftigen. Der § 134 der G. O. bestimmt in Absatz 2:

„Den Arbeitern ist bei der regelmäßigen Lohnzahlung ein schriftlicher Beleg (Lohnzettel, Lohnfüllte, Lohnbuch usw.) über den Betrag des verdienten Lohnes und der einzelnen Arten des vorgenommenen Abzüge auszuhändigen.“

Dieser Paragraph gilt für alle gewerblichen Unternehmen (gleich welches Berufszweiges und ob Fabrik- oder Handwerksbetrieb) mit regelmäßig 20 und mehr Beschäftigten Arbeitern. Hier sind nun nicht wie durch die Verordnung vom Februar 1918 und dem § 114a der G. O. „Lohnbücher oder Arbeitszettel“, sondern nur schriftliche „Belege“ (Lohnzettel, Lohnfüllte oder Lohnbuch usw.) vorgeschrieben. Die Auszählung hat bei „der regelmäßigen Lohnzahlung“ zu erfolgen. Der Lohnausweis hat den verdienten Lohn, sowie die erfolgten Abzüge (für Innendienst- und Krankenversicherung u. a.) getrennt und übersichtlich aufzuführen.

Hierunter fallen auch die nicht der Kleider- und Wäschekonfektion zuzuzählenden Mäschneiderbetriebe.

**Strafbestimmungen für nicht Innenhaltung der §§ 114a und 134 der G. V. sind in § 146, Absatz 1, Ziffer 3 sowie in § 150, Absatz 1, Ziffer 2 enthalten. Und zwar sind je nach der Schwere des Vergehens Geldstrafen bis zu 20.— Mark oder im Unvermögensfalle Gefängnis bis zu drei Tagen, bzw. bis zu 2000.— Mark oder bis zu sechs Monaten Gefängnis vorgesehen.**

Wie hatten eingangs schon bemerkt, daß außer den gesetzlichen Bestimmungen auch die Tarifverträge in dem Bekleidungsgewerbe Bestimmungen über Lohnbücher vorliegen. Diese beruhen natürlich auf der freien Willensäußerung der Vertragstektonen. Sie sind aber mit den gesetzlichen Bestimmungen gleichwertig. So bestimmt der Tarifvertrag für die Herren- und Knabenkonfektion:

„Die Arbeitgeber sind zur Führung der vorgeschriebenen Lohnbücher verpflichtet, die nach Eintragung der Serien bei jeder Arbeitsausgabe dem Arbeitnehmer auszuhändigen sind.“

Hier ist neben der genauen Anlehnung an die gesetzliche Bestimmung ausgesprochen, daß auch die Tarifverträge bei der Arbeitsausgabe einzutragen ist. Aehnlich lauten die Bestimmungen im Reichstarifvertrag für die Maschinenindustrie und Tarife der übrigen Gruppen im Bekleidungsgewerbe. Da diese Verträge durch die Allgemeinverbindlichkeit auch die nicht von der Gewerbeordnung betroffene restliche kleine Zahl Unternehmungen (Handwerksbetriebe mit weniger als 20 Arbeitern) binden, ist somit für das Bekleidungsgewerbe die Lohnausweispflicht bis auf die geringen Ausnahmen der Verordnung vom 27. September 1917, bzw. deren Ergänzung vom 14. September 1921, scheinlich lückenlos!

Mancher Ärger und Verdruss und manche Unzufriedenheit könnte sowohl auf Seiten der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer vermieden werden, wenn man sich über die Sozial- und Rechtslage der Lohnausweispflicht genügend informieren würde. Darum erschien eine Zusammenstellung der geltenden Bestimmungen angebracht. Sie sollte zugleich auch eine Mahnung sein, die gegebene Rechtslage genügend zu würdigen und darnach zu handeln.

## Jugendgewerkschaft.

Nicht selten hört man ein vernichtendes Urteil über unsere heutige Jugend. Da und dort wird uns versichert, daß die Werbearbeit für die Jugendgewerkschaft recht unfruchtbar und undankbar sei. Anders denkt der Gewerkschafter oder die Gewerkschafterin, die vertraut ist mit den Berufssorgen und Jugendnoten. Wir finden diese Nöte heute überall. Sie lernen zu lernen, ist nicht schwer. Man darf sich nur umsehen und danach suchen. Bezeichnungen wie dann diese Verdiktäusse, so wird manches harte Urteil sich wesentlich vermindern. Heute sei nur von einer persönlichen Jugendnot kurz die Rede.

An der Schwelle des zweiten Lebensabschnittes, vor dem Eintritt in das Berufs- und Erwerbsleben stehend, finden wir bei den Jugendlichen zu oft die persönliche Selbstüberhebung. Sie hindert nicht selten den Elteren, den Jugendlichen Hilfe und Unterstützung zuteilen zu lassen. Freilich ist das junge Menschenkind meistens erfüllt von Wissensdrang. Aber es hat zugleich in sich das Körneke-Bestreben, den Elteren gleich zu erscheinen und ihnen gleich zu gelten. Darin liegen für den Jugendlichen große Nachteile. Es ergibt sich zunächst daraus, daß sich Sinn und Denken trennt von seiner beruflichen Stellung als Lehrling, junger Gehilfe oder Gehilfin, ja, von der ganzen jugendlichen Persönlichkeit. Sind die Jugendlichen einmal in dies Stadium getreten, so können sie meist nicht mehr Menschen fröhlich acht und schätzen. Sie finden nicht den Glauben an dieselben und können nicht mehr die Bindungen herstellen, die ihnen zur Zufriedenheit

und als Kraftquelle zum Auswärtsstreben inneres Bedürfnis sind. Dazu ist nützliche Unter- und Einordnung erforderlich. Man kann dabei wohl einwenden, daß nur der vorwärts kommen wird, der aus sich heraus geht. Hier ist auseinanderzuhalten. Der Jugendliche soll sich nicht einer bestimmten Schei an verfehlter Stelle hingeben, sondern er soll mutig und offen gegenüber aller Welt sein. Dort, wo ihm aber Wissen und Erfahrung fehlt, muß es seine Aufgabe sein, sich die beiden Eigenschaften mit Geduld und System frühzeitig anzueignen. Fühlt er sich aber in jenen höheren Regionen, so wird er hierzu kaum Bedürfnis fühlen.

Die Lebenseinstüsse sind für die Menschen oft ungeheuerlich. Viele sind kaum in die Gesetzmöglichkeit des selbständigen Lebens eingetreten und werden schon für ihr ganzes Leben ein Opfer ihrer Welt. Stattdessen gefunden, inneren Heim des Seelenlebens zu pflegen, wird dieser zu oft in den jungen Jahren schon erstickt. Die jungen Menschenkinder brauchen Sicherungen und Kraftquellen, aus denen sie in ihrem späteren Berufs- und Gesellschaftsleben zu schöpfen vermögen. Jeden hat der mächtige Schöpfer damit reichlich versiehen. Es handelt sich nur darum, sie zu erkennen und auszunutzen zu lassen.

Die Jugend braucht bei ihrem Auftritt für das Berufsleben Hüter und Helfer. Helfer, die das Bestreben und die Möglichkeit haben, die Berufsausbildung zu fördern, die Rechte, welche die Jugend bedarf und worauf sie Anspruch hat, zu sichern und ihr den Weg für den Schutz ihrer späteren Existenz zu zeigen und zu ebnen. Hüter braucht sie, die in ihr nicht nur Nummern im Räderwerk der Menschheit sehen, sondern Persönlichkeiten mit Leib und Seele. Wirtschaftliche Nöte wirken ungemein auf das Berufs- und Seelenleben. Sie zu mildern und zu beheben ist unbedingte Notwendigkeit. Das Materielle, das Wirtschaftliche allein kann und wird jedoch den Menschen innere Befriedigung nicht bringen können. Der junge Mensch braucht auch Hüter, die ihm Wege zeigen zur Befriedigung der inneren, geistigen und seelischen Bedürfnisse. Ohne christliches Denken und Handeln, ohne Ausbringung von Liebe zu sich und seinen Mitmenschen ist dies nicht zu erreichen. Die Welt erfüllt vom Geiste des Mammon und Egoismus macht sie zu Sklaven, wenn sie ihr, durchdrungen vom Geiste des Christentums, nicht trotzen können. Das fittliche Recht muß das Höchste sein. Nur dann darf ihm die Macht dienen, wenn es gilt, diesem Rechte zum Durchbruch zu verhelfen.

Wir Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter wollen der Jugend Hüter und Helfer sein. Und ihr Jugendlichen alle, die ihr noch im Frühling des Lebens steht, ihr braucht neben den schüchternen Hand eurer Eltern die christliche Gewerkschaftsbewegung! Sie ist eine wirtschaftliche, zugleich aber auch eine geistig-sittliche Bewegung. Eure Pflicht ist es, unserer Bewegung anzugehören. Bei uns sollt ihr euer Wissen erweitern und Erfahrungen für euer späteres Leben sammeln. Beides ist für euch notwendig. Für uns handelt es sich nicht darum, durch euch unsere Mitgliederzahlen zu verbessern. Es geht um höheres.

Die Gewerkschaft, als Organ der schaffenden Stände zur Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer braucht freilich große Mitgliederzahlen. Und auch die Jugend muß sich zusammenschließen, damit wir in der Lage sind, ihre Interessen wahrzunehmen. Werdet nicht nur Mitglieder, sondern werbet und arbeitet mit den Anderen für die gesamte Jugend. Erstrebni überall eigene Jugendgruppen und durchdringt sie mit frischem Jugendgeist.

An die älteren Kollegen und Kolleginnen haben wir erneut den Wunsch, Jugendnot und Jugendbedürfnisse zu erkennen, die Jugend zu unterstützen und ihr zu helfen. Warten wir nicht, bis die Jugendlichen kommen, sondern suchen wir sie. Hüturen wir die Jugend der Bewegung zu und nehmen wir uns ihrer an. Die Jugend wird es uns einstmals danken, daß wir sie auf den rechten Weg geführt, ihr Hüter und Helfer waren.

## Aus der Strohhutbranche.

Der ReichslohnTarif für die deutsche Hutindustrie (1. Abteilung: Sommerhutindustrie, Herren- und Damenhut) vom 5. September 1925 läuft bis zum 31. August dieses Jahres und kann am 31. Juli (also einen Monat vorher) aufgekündigt werden. Nun befanden wir aber bereits am 7. Juni folgendes Schreiben des Arbeitgeberverbandes:

An den  
Berufsverband christlicher Hutarbeiter  
Berlin W 30  
Röllendorffstr. 15.

Sehr geehrte Herren!

Der bestehende Lohntarif für unsere Industrie läuft im kommenden Sommer ab. Nachdem beide Tarifparteien die grundlegenden Bereitschaft zum Abschluß eines neuen Tarifes bekanntgegeben haben, beehre ich mich, Sie mit gemeinsamen, zweckdienlichen Beratung am Mittwoch, den 30. Juni 1926, vor 9 Uhr, und die folgenden Tage nach dem Sendl-Hotel in Schandau a. d. Elbe einzuladen. Bei dieser Gelegenheit dürfte auch in den zur Zeit schwedenden Streitfällen innerhalb einzelner Ortsgruppen eine Einigung zu suchen sein.

Den vorgeschlagenen Termin bitten wir freundlichst festzuhalten, da er so gelegt ist, daß die Delegierten der Fabrikanten abkömmlich sind.

Arbeitgeberverband der Hutfabrik E. W. Der Vorstand (Unterschrift).

Wir wünschen zunächst nicht, was wir auf diese so vorzeitige Einladung zu Verhandlungen machen sollten. Inzwischen ging dieser Tag der Entwurf des Arbeitgeberverbandes für den neuen Reichstarif bei uns ein. Wir hatten noch nicht die Möglichkeit der genauen Überprüfung. Doch scheinen uns die uns gegebenen Beschlüsse gekommenen Abbauwünsche des Arbeitgeberverbandes, die er in bezug auf verschiedene Bestimmungen des alten Tarifes hat, die Erklärung für den frühzeitig angelegten Verhandlungstermin zu bilden. Wir wollen, ob wir ein Urteil fällen, die Verhandlungen erst abwarten. Unsere Mitgliedern wird gleich nach der Schandauer Verhandlung Bericht erstattet werden.

## Verbandsnachrichten.

### Beitragszahlung.

Es werden erhoben in der Woche vom:  
4. Juli bis 10. Juli der 28. Wochenbeitrag.  
11. Juli bis 17. Juli der 28. Wochenbeitrag.

### Abrechnung der Ortsgruppen.

Die Abrechnungsformulare für das 2. Quartal sind verhandt. Die Ortsgruppen werden gebeten, die Abrechnungen bis zum 15. Juli fertigzustellen und an die Zentrale einzuschicken.

### Verhandlungen in der Maschinenindustrie.

Die aus Anlaß der Kündigung des Reichstarifvertrages notwendig gewordenen Verhandlungen beginnen am 1. Juli in Würzburg. Sie werden voraussichtlich länger als eine Woche dauern. Nach Abschluß der Verhandlungen werden die Ortsgruppen sofort von dem Ergebnis der selben in Kenntnis gesetzt. Vorherige Anfragen sind zwecklos. Die über Teilergebnisse nicht berichtet werden kann.

### Arbeitsstellen in der Schweiz.

Seitens des Christlich-nationalen Gewerkschaftsbundes der Schweiz wird mitgeteilt, daß es nicht empfehlenswert ist, nach der Schweiz zu reisen, bevor der einzelne Kollege sich gewisser hat, daß er dort selbst Arbeit erhalten kann. Unsere Kollegen, die beabsichtigen, nach der Schweiz zu reisen, wollen sich daher mit dem Verband christlicher Arbeiter und Arbeitnehmerinnen der schweizerischen Bekleidungsindustrie, Zug, Bahnhofstr. 5, wenden.